

## **Endgültige Bedingungen**

vom 13. Mai 2015

zum Basisprospekt I vom 24. Juni 2014  
(wie nachgetragen)

**Bis zu 25.000**

**CS Memory Express Airbag auf K+S 06/2015 bis 06/2020\***

der

**Credit Suisse AG, Zürich,**

handelnd durch ihre Niederlassung London

---

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

**Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 24. Juni 2014 (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. §16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.**

**Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin unter [www.credit-suisse.com/zertifikate](http://www.credit-suisse.com/zertifikate) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.**

**Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.**

**Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.**

\* Entspricht der im Basisprospekt als "Bonus Express Zertifikate mit Strike-Level (mit Barausgleich oder physischer Lieferung)" bezeichneten Produktgruppe

## **A) Allgemeine Angaben**

### **I. Emittentin**

Emittentin der Wertpapiere ist die Credit Suisse AG, Zürich, handelnd durch ihre Niederlassung London.

### **II. Kennnummern**

<b>Wertpapier-Kennnummer:</b>	CS8A0V
<b>ISIN-Code:</b>	DE000CS8A0V0
<b>Valoren:</b>	27503319

### **III. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland und Österreich erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen.

### **IV. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere**

Die bis zu 25.000 "CS Memory Express Airbag auf K+S 06/2015 bis 06/2020" (die "**Wertpapiere**") der Emittentin werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("**CSSEL**"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, am Emissionstag auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.

Eine Übernahme- und/oder Platzierungsprovision ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 14. Mai 2015 bis spätestens 5. Juni 2015 (14:00 Uhr MESZ) (die "**Zeichnungsfrist**") zu einem Zeichnungspreis von EUR 1.000,00 zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu EUR 15,00 und einschließlich einer Vertriebsgebühr von bis zu EUR 15,00 bei jeder Bank oder Sparkasse oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt gezeichnet werden. Der Ausgabeaufschlag und die Vertriebsgebühr verbleiben als Vertriebsprovision bei der Vertriebsstelle. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Emissionstag ist der 12. Juni 2015. Die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung voraussichtlich am 12. Juni 2015 (das "**Eingangsabrechnungsdatum**") der zu liefernden Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Eine Aufnahme des Handels vor der Einbuchung ist nicht möglich.

Ab dem Emissionstag (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden. Bei unverändertem Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt des Beginns des Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Zeichnungspreis liegen.

Der Zeichnungspreis je Wertpapier ist am 12. Juni 2015 fällig und zahlbar.

Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmenvorschriften der Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU, soweit sie in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "EWR") umgesetzt sind) bzw. des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß §3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpPG ein Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des §2 Nr. 6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 150 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.

## **V. Notierung der Wertpapiere**

Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse am 12. Juni 2015 einbezogen werden. Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden. Die Einstellung der Preisnotierung vor Fälligkeit der Wertpapiere richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Börse.

Der Preis der Wertpapiere wird in Euro ausgedrückt.

Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price, Flat-Notiz).

## **VI. Beschreibung des Basiswerts**

**Alle im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die sich auf den Basiswert Aktie beziehen, sind zu berücksichtigen.**

Basiswert ist die Aktie der K+S AG.

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf die Aktie der K+S AG bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Aktie der K+S AG zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Informationen über die Wertentwicklung der Aktie der K+S AG und ihrer Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite <http://www.deutsche-boerse.com> eingeholt werden.

## **B) Besondere Wertpapierbedingungen**

*Die nachfolgenden Besonderen Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, bestehend aus Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil, Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungen- und Anpassungsbestimmungen, Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen und Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen, **sind in Zusammenhang mit den Allgemeinen Wertpapierbedingungen im Basisprospekt** (gemeinsam die "Wertpapierbedingungen") zu lesen.*

*Die Besonderen Wertpapierbedingungen sind gegliedert in*

***Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil***

***Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungen- und Anpassungsbestimmungen***

***Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen***

***Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen***

---

## Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil

### §1

#### Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, (die "**Emittentin**") begibt bis zu 25.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende **CS Memory Express Airbag auf K+S 06/2015 bis 06/2020** Wertpapiere (WKN: CS8A0V, ISIN: DE000CS8A0V0) (die "**Wertpapiere**") im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen Bonuszahlungstagen (§2(6)) den jeweiligen Bonusbetrag (§1(5)) und bis zum Abrechnungstag (§2(7)) den Auszahlungsbetrag (§1(10)) oder die Lieferung des Physischen Referenzwerts (§1(7)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").

(Zur Klarstellung: Die Lieferung des Physischen Referenzwerts erfolgt unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.)

- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von §3 vorzeitig zurückgezahlt bzw. gemäß §7, §8 oder §16 gekündigt worden sind, als am 5. Bankgeschäftstag (§2(8)) nach dem Bewertungstag (§2(3)) (voraussichtlich am 12. Juni 2020) ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht der Aktie der K+S AG (auch die "**Aktie**").
- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den Bonuszahlungstagen (§2(6)) den Bonusbetrag (§1(5)), soweit dieser nicht 0 (Null) beträgt.
- (5) Der "**Bonusbetrag**" entspricht
- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts (§1(14)) an dem betreffenden Bonus-Beobachtungstag (§2(4)) die Bonus-Barriere (§1(11)) überschreitet oder ihr entspricht, der Differenz aus
    - (i) dem Produkt aus (x) der Anzahl der abgelaufenen Bonus-Beobachtungstage und (y) EUR 51,00; und
    - (ii) der Summe der gegebenenfalls bereits gezahlten Bonusbeträge;
  - (b) anderenfalls EUR 0.
- (6) Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag (§2(7)) je Wertpapier:
- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts (§1(14)) am Knock-In Beobachtungstag (§2(5)) den Strike-Level (§1(12)) unterschreitet, die Lieferung des Physischen Referenzwerts (§1(7)) in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl; bzw.
  - (b) anderenfalls den Auszahlungsbetrag (§1(10)),
- soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von §3 vorzeitig zurückgezahlt bzw. gemäß §7, §8 oder §16 gekündigt worden sind.
- (7) Der "**Physische Referenzwert**" entspricht dem Basiswert in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" wird in Übereinstimmung mit folgender Formel errechnet:

- (9) Die Lieferung des Physischen Referenzwerts wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle wirksam. Effektive Stücke werden nicht geliefert. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke des Physischen Referenzwerts ist ausgeschlossen.

Im Fall eines nicht ganzzahligen Bezugsverhältnisses, wie es beispielsweise insbesondere durch eine Anpassungsmaßnahme nach §5 bzw. §6 entstehen kann, werden im Fall der Tilgung durch Lieferung des Physischen Referenzwerts bei Abrechnung Bruchteile je Physischem Referenzwert (aufgerundet auf die 4. Dezimalstelle, wobei 0,00005 aufgerundet wird) für jedes Wertpapier durch einen Barausgleich abgegolten, der dem Schlusskurs des Physischen Referenzwerts am Bewertungstag multipliziert mit dem maßgeblichen Bruchteil entspricht. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Wertpapiere eines Wertpapierinhabers zur Lieferung des Physischen Referenzwerts findet nicht statt. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

Sollte die Lieferung einer ganzzahligen Anzahl des Physischen Referenzwerts, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Referenzwerts einen Geldbetrag zu zahlen, der, vorbehaltlich §4 und §5 bzw. §6 einem Betrag entspricht (der "**Ersatzbetrag**"), der dem Schlusskurs des Physischen Referenzwerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

- (10) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht EUR 1.000,00.
- (11) Die "**Bonus-Barriere**" beträgt 65,00% des Festlegungskurses des Basiswerts.
- (12) Der "**Strike-Level**" beträgt 65,00% des Festlegungskurses des Basiswerts.
- (13) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich §4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der von Xetra (die "**Maßgebliche Börse**") als "Kurs" festgestellt und unter Bloomberg-Code SDF GY Equity veröffentlicht wird.

Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§315 BGB) ermittelten Kurs des Basiswerts festzulegen.

- (14) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich §4, der Kurs des Basiswerts, der von der Maßgeblichen Börse als "Schlusskurs" festgestellt und veröffentlicht wird.

## **§2** **Weitere Definitionen**

- (1) "**Festlegungskurs des Basiswerts**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (§2(2)).

- (2) "**Festlegungstag**" ist, vorbehaltlich §4, der 5. Juni 2015, bzw, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich §4, der 5. Juni 2020, bzw., falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§2(9)) ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) "**Bonus-Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich §4, jeweils der
- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| Bonus-Beobachtungstag (i=1) | 06. Juni 2016 |
| Bonus-Beobachtungstag (i=2) | 05. Juni 2017 |
| Bonus-Beobachtungstag (i=3) | 05. Juni 2018 |
| Bonus-Beobachtungstag (i=4) | 05. Juni 2019 |
| Bonus-Beobachtungstag (i=5) | 05. Juni 2020 |

bzw. falls einer dieser Tage kein Geschäftstag (§2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.

- (5) "**Knock-In Beobachtungstag**" entspricht dem 5. Juni 2020.
- (6) "**Bonuszahlungstag**" ist jeweils der 5. Bankgeschäftstag (§2(8)) nach dem jeweiligen Bonus-Beobachtungstag.
- (7) "**Abrechnungstag**" ist der 5. Bankgeschäftstag (§2(8)) nach dem Bewertungstag.
- (8) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (9) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswerts nach den Regeln der Maßgeblichen Börse üblicherweise berechnet wird.
- (10) "**Maßgebliche Terminbörse**" ist diejenige Terminbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf den Basiswert stattfindet.

### **§3** **Vorzeitige Rückzahlung**

- (1) Die Wertpapiere werden automatisch 5 Bankgeschäftstage nach einem Beobachtungstag (§3(3)) vorzeitig zurückbezahlt, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am

Beobachtungstag (i=1)	100,00%
Beobachtungstag (i=2)	100,00%
Beobachtungstag (i=3)	100,00%
Beobachtungstag (i=4)	100,00%
Beobachtungstag (i=5)	65,00%

des Festlegungskurses des Basiswerts (§2(1)) entspricht oder überschreitet.

- (2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung gemäß vorstehendem Absatz erhalten die Wertpapierinhaber je Wertpapier den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" entspricht EUR 1.000,00.
- (3) "**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich §4, jeweils der
- |                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Beobachtungstag (i=1) | 06. Juni 2016 |
| Beobachtungstag (i=2) | 05. Juni 2017 |
| Beobachtungstag (i=3) | 05. Juni 2018 |
| Beobachtungstag (i=4) | 05. Juni 2019 |
| Beobachtungstag (i=5) | 05. Juni 2020 |

bzw. falls einer dieser Tage kein Geschäftstag (§2(9)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**" ist jeweils der 5. Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungstag, voraussichtlich im Hinblick auf den
- |                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| Beobachtungstag [i=1] | der 13. Juni 2016 |
| Beobachtungstag [i=2] | der 12. Juni 2017 |
| Beobachtungstag [i=3] | der 12. Juni 2018 |
| Beobachtungstag [i=4] | der 12. Juni 2019 |
| Beobachtungstag [i=5] | der 12. Juni 2020 |

## Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungs- und Anpassungsbestimmungen

### **§4 Marktstörungen**

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag, an einem Bewertungstag, an einem Bonus-Beobachtungstag bzw. an einem Beobachtungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag, der betroffene Bewertungstag, der betroffene Bonus-Beobachtungstag bzw. der betroffene Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß §13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag, der betroffene Bewertungstag, der betroffene Bonus-Beobachtungstag bzw. der betroffene Beobachtungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag, Bewertungstag, Bonus-Beobachtungstag bzw. Beobachtungstag, wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handlungsaussetzung oder einer Handlungseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
  - (i) der Maßgeblichen Börse in der Aktie; oder
  - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf die Aktie,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

### **§5 Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert**

(Entfällt)

### **§6 Anpassungen**

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich)
  - (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen eines der Unternehmen, das die Aktie begeben hat, eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung

des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden, Abspaltung, Fusion, Übernahmeangebot) und

- (b) wegen dieser Maßnahme die Maßgebliche Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktie bezogene Futures- oder Optionskontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert,

so wird das Wertpapierrecht entsprechend angepasst und gemäß §13 bekannt gemacht.

- (2) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatz-Terminbörse**") durchzuführen.
- (3) Sollte eines der in den Absätzen (1) (a) oder (b) beschriebenen Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem an der Maßgeblichen Terminbörse keine Kontrakte auf die Aktie gehandelt werden, so wird die Berechnungsstelle Anpassungen des Wertpapierrechts unter Zugrundelegung der entsprechenden Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse nach billigem Ermessen (§315 BGB) und unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Wertpapierinhaber vornehmen.
- (4) Falls die Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird, vorbehaltlich von §7 eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß §13 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatz-Börse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatz-Börse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse gemäß §13 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatz-Börse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, werden gleichzeitig entsprechende Anpassungen vorgenommen und gemäß §13 bekannt gemacht.
- (5) Falls die Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung an einer anderen Börse nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Berechnungsstelle die Aktie nach billigem Ermessen (§315 BGB) durch eine andere Aktie (die "**Nachfolge-Aktie**") ersetzen. Die Berechnungsstelle wird bei der Bestimmung der Nachfolge-Aktie berücksichtigen, dass diese (i) aus einem vergleichbaren wirtschaftlichen Segment und aus dem gleichen geographischen Gebiet wie die zu ersetzende Aktie stammt, (ii) eine vergleichbare implizite Volatilität wie die zu ersetzende Aktie hat, und (iii) von einem Unternehmen begeben worden ist, das ein vergleichbares internationales Ansehen und eine vergleichbare Bonität hat wie das Unternehmen, das die zu ersetzende Aktie begeben hat. Bei der Ersetzung einer Aktie durch eine Nachfolge-Aktie wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) den Basispreis der Nachfolge-Aktie nach folgender Formel ermitteln:

$$\text{BNR} = \text{ANR} \times \frac{\text{BER}}{\text{AER}}$$

wobei

BNR der Basispreis der Nachfolge-Aktie ist;

ANR der letzte Kurs der Nachfolge-Aktie vor der Ersetzung ist;

BER der Basispreis der zu ersetzenden Aktie ist (wobei als Basispreis der Kurs der Aktie am Fixingtag gilt); und

AER der letzte Kurs der zu ersetzenden Aktie vor der Ersetzung ist.

Eine solche Ersetzung der Aktie durch eine Nachfolge-Aktie wird zusammen mit dem Basispreis und gegebenenfalls der Barriere und der Maßgeblichen Börse bzw. Terminbörse der Nachfolge-Aktie spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der betreffenden Aktie gemäß §13 bekannt gemacht. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie sowie auf die Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Aktie fortan als Bezugnahme auf die Nachfolge-Aktie sowie auf die Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Nachfolge-Aktie.

- (6) Falls die Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Insolvenz oder eines vergleichbaren Ereignisses bei dem Unternehmen, das die Aktie begeben hat, tatsächlich eingestellt wird, und eine Notierung an einer anderen Börse nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Berechnungsstelle die Aktie nach billigem Ermessen (§315 BGB) durch eine Nachfolge-Aktie ersetzen. Für die Auswahl der Nachfolge-Aktie gilt Absatz (5) entsprechend.
- (7) Die Berechnungsstelle bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Wertpapiere in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (8) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

### Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen

#### §7

#### Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß §13 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Außerordentliche Kündigungstag**") und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrages (§7(3)) zu kündigen, sofern
  - (a) nach billigem Ermessen (§315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist; oder
  - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
  - (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von §6 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß §7(1)(a)) bzw.
  - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß §7(1)(b))  
zu erfolgen.
- (3) Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor
  - (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von §6 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß §7(1)(a)) bzw.
  - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß §7(1)(b) in Verbindung mit §7(2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an das Clearingsystem (§11(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige

Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## §8

### Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

(Entfällt)

## Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen

## §9

### Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Beträge und die Anzahl der zu liefernden Referenzwertpapiere bzw. der entsprechende Ersatzbetrag werden durch die Credit Suisse International, One Cabot Square, London E14 4QJ (die "**Berechnungsstelle**") berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden, soweit nicht in §1 der Wertpapierbedingungen abweichend bestimmt, auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich § 9(3), bis zum Abrechnungstag die Überweisung des nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Laufzeitende gegebenenfalls zu zahlenden Betrags bzw. die Übertragung der Referenzwertpapiere oder die Überweisung des entsprechenden Ersatzbetrags und gegebenenfalls am jeweiligen Bonuszahlungstag die Überweisung des jeweiligen Bonusbetrags über die Zahlstelle (§ 12(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen bzw. mit der Lieferung von Referenzwertpapieren anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

### Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "nicht anwendbar" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p><b>Warnhinweis, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,</li><li>• der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und</li><li>• diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</li></ul>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).</li><li>• Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen.</li><li>• <b>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</b></li></ul>

Punkt	<b>Abschnitt B – Emittent</b>	
<b>B.1</b>	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Credit Suisse AG.
<b>B.2</b>	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und das Land der Gründung der Gesellschaft	Bei der Emittentin handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Sie hat ihren Sitz in Zürich unter der Anschrift Paradeplatz 8, CH-8001, Zürich, Schweiz und die Telefonnummer lautet +41 44 333 11 11.  Die Niederlassung in London hat ihren Sitz in One Cabot Square, London E 14 4QJ, England und ist unter +44(0) 207 888 8888 telefonisch erreichbar.
<b>B.4b</b>	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Nicht anwendbar, weil es keine bekannten Trends gibt, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
<b>B.5</b>	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	100 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin werden von der Credit Suisse Group AG gehalten.  Die Credit Suisse Group AG ist die oberste Muttergesellschaft der Credit Suisse Gruppe, bestehend aus der Credit Suisse Group AG und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die " <b>Credit Suisse Gruppe</b> ").  Innerhalb der Struktur der Credit Suisse Gruppe ist die Emittentin unmittelbar unter der Credit Suisse Group AG angesiedelt und hält ihrerseits Beteiligungen an anderen Tochtergesellschaften.
<b>B.9</b>	Liegen Gewinnprognosen oder schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Nicht anwendbar, weil keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen.
<b>B.10</b>	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar, weil es keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen gibt.
<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des	Die nachfolgenden Tabellen enthalten zusammenfassende Informationen aus der geprüften konsolidierten Jahresrechnung der Credit Suisse zum 31. Dezember 2014 und 2013 sowie für jedes Jahr der am 31. Dezember 2014 endenden Dreijahresperioden und sind in Verbindung mit diesen zu lesen:  <b>Erfolgsrechnung der Credit Suisse</b>

von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	<b>per 31. Dezember (in Mio. CHF)</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>	<b>2012</b>	
	<b>Nettoertrag</b>	25,589	25,314	22,976	
	<b>Rückstellung für Kreditrisiken</b>	125	93	88	
	<b>Total Geschäftsaufwand</b>	22,503	21,567	21,109	
	<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern</b>	2,961	3,654	1,779	
	<b>Ergebnis Steueraufwand</b>	1,299	1,170	365	
	<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	1,662	2,484	1,414	
	<b>Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern</b>	102	145	(40)	
	<b>Reingewinn</b>	1,764	2,629	1,374	
	<b>den Minderheiten zurechenbarer Reingewinn/(-verlust)</b>	445	669	333	
	<b>den Aktionären zurechenbarer Reingewinn</b>	1,319	1,960	1,041	
	<hr/>				
	<b>Bilanz der Credit Suisse</b>				
<hr/>					
<b>(in Mio. CHF)</b>	<b>31. Dezember 2014</b>	<b>31. Dezember 2013</b>			
<b>Total Aktiven</b>	904,849	854,429			
<b>Total Verbindlichkeiten</b>	860,208	810,797			
<b>Total Eigenkapital des Aktionärs</b>	42,895	39,467			
<b>Minderheitsanteile</b>	1,746	4,165			
<b>Total Eigenkapital</b>	44,641	43,632			
<b>Total Passiven</b>	904,849	854,429			
Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung	Es ist seit dem 31. Dezember 2014 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Credit Suisse (einschließlich ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften) eingetreten.				

	jeder wesentlichen Verschlechterung	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Es ist seit dem 31.Dezember 2014 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage bzw. der Handelsposition der Credit Suisse (einschließlich ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften) eingetreten.
<b>B.13</b>	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar, weil es keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin gibt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
<b>B.14</b>	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Nicht anwendbar, weil die Emittentin nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig ist.
<b>B.15</b>	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin als Teil der Credit Suisse Gruppe, bestehend aus der Credit Suisse Group AG und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "<b>Credit Suisse Gruppe</b>"), ist eine weltweit operierende Schweizer Bank, gegliedert in die beiden globalen Divisionen Private Banking &amp; Wealth Management und Investment Banking.</p> <p><b>Private Banking &amp; Wealth Management</b>  Das Private Banking &amp; Wealth Management bietet Privatkunden, Firmenkunden und institutionellen Kunden umfassende Beratungsdienstleistungen und eine breite Palette von Finanzlösungen an. Die Division Private Banking &amp; Wealth Management umfasst die Bereiche Wealth Management Clients, Corporate &amp; Institutional Clients und Asset Management. Wealth Management Clients betreut äußerst vermögende und sehr vermögende Privatpersonen auf der ganzen Welt sowie Privatkunden in der Schweiz. Corporate &amp; Institutional Clients kümmert sich vornehmlich in der Schweiz um die Bedürfnisse von Unternehmen und institutionellen Kunden. Das Asset Management bietet staatlichen Körperschaften, Institutionen, Unternehmen und Privatkunden weltweit ein breites Spektrum an Anlageprodukten und -lösungen in den verschiedensten Anlageklassen und in allen Anlagestilen an.</p>

		<p><b>Investment Banking</b></p> <p>Das Investment Banking bietet eine breite Palette von Finanzprodukten und -dienstleistungen an. Sie umfassen den weltweiten Verkauf von, Handel und Transaktionen mit Wertpapieren, Prime Brokerage, Kapitalbeschaffung, Unternehmensberatung und umfassende Investmentanalysen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Kerngeschäft mit kundenorientierten und kapitaleffizienten Aktivitäten. Zu den Kunden zählen Unternehmen, staatliche Körperschaften, institutionelle Anleger einschließlich Hedgefonds und Privatpersonen auf der ganzen Welt. Die Credit Suisse Gruppe erbringt ihre Dienstleistungen im Investment Banking durch regionale und lokale Teams in allen wichtigen globalen Finanzzentren. Fest verankert im integrierten Modell der Credit Suisse Gruppe, arbeitet das Investment Banking eng mit dem Private Banking &amp; Wealth Management zusammen, um den Kunden maßgeschneiderte Finanzlösungen anzubieten.</p>
<b>B. 16</b>	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die Credit Suisse Group AG hält 100% der stimmberechtigten Aktien der Emittentin.
<b>B.17</b>	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	<p>Die Bonitätseinstufungen der Emittentin sind für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils aktuellen Fassung, (die "<b>Ratingverordnung</b>") von Standard &amp; Poor's Credit Market Services Europe Limited ("<b>S&amp;P</b>"), Fitch Ratings Ltd ("<b>Fitch</b>") und Moody's Investors Service, Inc. ("<b>Moody's Inc.</b> ") erteilt worden.</p> <p>Die Emittentin verfügt für ihre langfristigen vorrangigen Schuldpapiere über ein Rating von A (negativer Ausblick) von S&amp;P, von A1 (negativer Ausblick) von Moody's Inc. sowie von A (stabiler Ausblick) von Fitch. Am 17.März 2015 leitete Moody's Inc. eine Überprüfung auf mögliche Herabstufung des Ratings ein.</p> <p>S&amp;P und Fitch sind beide in der Europäischen Union ansässig und gemäß der Ratingverordnung registriert, wie in der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditrating-Agenturen dargestellt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Markt-Aufsichtsbehörde ("<b>ESMA</b>") veröffentlicht ist. Moody's Inc. ist nicht in der Europäischen Union ansässig und hat keine Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	<p><b>Gattung der Wertpapiere</b> Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p><b>Art der Wertpapiere</b> Bei den Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate.</p> <p><b>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere</b> ISIN: DE000CS8A0V0 / WKN: CS8A0V</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde gemäß den Bestimmungen des Clearingsystems und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, übertragbar. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere in ihrer Übertragbarkeit keinen Beschränkungen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><b>Anwendbares Recht der Wertpapiere</b> Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b> Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber das Recht, bis zum Abrechnungstag einen Betrag oder die Lieferung des physischen Referenzwerts zu verlangen. Außerdem berechtigt das Wertpapier den Inhaber zum Erhalt von Bonuszahlungen.</p> <p><b>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechten</b> Die Emittentin ist unter den in den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt.</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b> Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden	Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse am 12. Juni 2015 einbezogen werden.

	soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	
<b>C.15</b>	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR	<p>Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts entweder einen Geldbetrag oder die Lieferung des Physischen Referenzwerts.</p> <p>(a) Für den Fall, dass der Schlusskurs bzw. der Kurs des Basiswerts an einem Knock-In Beobachtungstag bzw. während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode die Knock-In Barriere (im Fall von Bonus Express Zertifikaten (mit physischer Lieferung)) bzw. den Strike-Level (im Fall von Bonus Express Zertifikaten mit Strike-Level (mit physischer Lieferung)) <b>unterschreitet</b> bzw. <b>unterschreitet oder ihr/ ihm entspricht</b> und, sofern in den Wertpapierbedingungen angegeben, unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Schlusskurs bzw. der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag <b>kleiner oder gleich</b> dem Schlusskurs bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, der Kurs des Basiswerts am Festlegungstag ist, die Lieferung des Physischen Referenzwerts in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl;</p> <p>(b) andernfalls, also (i) für den Fall, sofern in den Wertpapierbedingungen angegeben, dass der Schlusskurs bzw. der Kurs des Basiswerts an einem Knock-In Beobachtungstag bzw. während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode die Knock-In Barriere (im Fall von Bonus Express Zertifikaten (mit physischer Lieferung)) bzw. den Strike-Level (im Fall von Bonus Express Zertifikaten mit Strike-Level (mit physischer Lieferung)) <b>unterschreitet</b> bzw. <b>unterschreitet oder ihr/ ihm entspricht</b> und der Schlusskurs bzw. der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag <b>größer</b> als der Schlusskurs bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, der Kurs des Basiswerts am Festlegungstag ist; und</p> <p>(c) (ii) für den Fall, dass der der Schlusskurs bzw. der Kurs des Basiswerts an einem Knock-In Beobachtungstag bzw. während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode stets die Knock-In Barriere (im Fall von Bonus Express Zertifikaten (mit physischer Lieferung)) bzw. den Strike-Level (im Fall von Bonus Express Zertifikaten mit Strike-Level (mit physischer Lieferung)) <b>überschreitet</b> bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, <b>überschreitet oder ihr/ ihm entspricht</b>, den Auszahlungsbetrag,</p> <p>soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen vorzeitig zurückgezahlt bzw. gekündigt worden sind.</p>
<b>C.16</b>	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen	Abrechnungstag: 12. Juni 2020

	Wertpapiere Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	
<b>C.17</b>	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Die Emittentin wird die Überweisung fälliger Beträge unter den Wertpapieren über die Zahlstelle an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
<b>C.18</b>	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. die Lieferung des physischen Referenzwerts erfolgt bis zum Abrechnungstag.
<b>C.19</b>	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag
<b>C. 20</b>	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art des Basiswerts: Aktie  Bezeichnung: Aktie der K+S AG  Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite <a href="http://www.deutsche-boerse.com">http://www.deutsche-boerse.com</a> eingeholt werden.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko, das auch als Schuldnerisiko oder Kreditrisiko der Investoren bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die Emittentin zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen.</p> <p>Jeder Investor trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die durch die Wertpapiere begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin sind nicht durch ein System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der Emittentin könnte es folglich sein, dass Anleger Wertpapiergläubiger einen Totalverlust ihrer Investition in die Wertpapiere erleiden.</p> <p>Die Emittentin ist einer Vielzahl verschiedener Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis oder ihre finanzielle Lage und damit nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnten, insbesondere den folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätsrisiko - Risiko, dass der Emittentin nicht genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen;</li> <li>• Marktrisiko - Risiko von Verlusten durch ungünstige Entwicklungen des Marktes;</li> <li>• Kreditrisiko – Risiko von Verlusten im Zusammenhang mit Kreditengagements;</li> <li>• Schätzungs – und Bewertungsrisiko: Risiko, dass Vermögenswerte falsch bewertet werden;</li> <li>• Risiken im Zusammenhang mit außerbilanziellen Gesellschaften - Risiko negativer Beeinflussung des Geschäftsergebnisses durch Konsolidierungspflicht hinsichtlich bisher außerbilanzieller Gesellschaften;</li> <li>• grenzüberschreitende und Fremdwährungsrisiken – Risiken im Zusammenhang mit dem Engagement in bestimmten Märkten, insbesondere den Emerging Markets, oder im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen;</li> <li>• operationelles Risiko – Risiko im Zusammenhang mit Informationstechnologien oder dem Fehlverhalten von Mitarbeitern;</li> <li>• Risikomanagement – Risiko, dass Risikomanagementtechniken unwirksam sind;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtliche und regulatorische Risiken - Risiko im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Anforderungen; und</li> <li>• Wettbewerb – Risiken, die aus dem starken Wettbewerb in der Finanzbranche resultieren.</li> </ul>
<b>D.3</b>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Durch den Kauf der Wertpapiere erwirbt der Anleger das Recht (das "<b>Wertpapierrecht</b>"), am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmten Betrags bzw., wenn in den Wertpapierbedingungen die Lieferung des physischen Referenzwerts vorgesehen ist, die Lieferung von Referenzwertpapieren bzw. die Zahlung des entsprechenden Ersatzbetrages zu verlangen.</p> <p>Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit können den Wert der Wertpapiere stark beeinträchtigen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit erholen wird. Es besteht dann das <b>Risiko erheblicher Verluste des eingesetzten Kapitals, gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</b></p> <p>Kursänderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert bzw. in die Korbbestandteile oder bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen zugrunde liegenden Werte getätigt werden.</p> <p><b>Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</b>  <b>Emittentenrisiko</b></p> <p>Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko, das auch als Schuldnerisiko oder Kreditrisiko der Investoren bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die Emittentin zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen.</p> <p><b>Auswirkung einer Herabstufung des Ratings</b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.</p> <p><b>Keine Besicherung</b></p>

Die Wertpapiere sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.

### **Ausreichende Kenntnisse – Beratung**

Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Wertpapiere einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die eigene Bank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

### **Unterschiede zur Direktanlage**

Auch wenn die mit den Wertpapieren erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Wertpapiere und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile.

### **Kündigung der Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen**

Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig ordentlich bzw. außerordentlich kündigen kann. Darüber hinaus sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass die Wertpapierinhaber unter bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere außerordentlich kündigen können.

Der Ordentliche bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre, da gegebenenfalls lediglich die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bis zum Tag der Bekanntmachung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung berücksichtigt wird.

Auch der im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber zu zahlende Außerordentliche Kündigungsbetrag ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre, da gegebenenfalls lediglich die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bis zum Tag der Bekanntmachung der außerordentlichen Kündigung berücksichtigt wird.

Der Ordentliche bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Erwerbspreis bzw. dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen und im schlechtesten Fall sogar Null betragen.

Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

Im Falle einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

### **Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende**

Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit nicht ordentlich von den Anlegern gekündigt werden können. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht gemäß den Wertpapierbedingungen zu einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder zu einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Finden sich keine kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

### **Handel in den Wertpapieren und geringe Liquidität**

Die Wertpapiere sind in der Regel in den Handel einer Börse einbezogen. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Einbeziehung bzw. Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Einbeziehung bzw. Zulassung ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben. Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

### **Bestimmung der Wertpapierpreise im Sekundärmarkt**

Die Anbieterin legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest.

Die von der Anbieterin gestellten Preise können von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann die Anbieterin nach ihrem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

### **Eingeschränkter oder eingestellter Sekundärmarkt**

Die Anbieterin stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel i.d.R. über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.

Die Anbieterin bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren planmäßigem Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Wertpapierinhabers auswirken.

Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Wertpapierbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

### **Besteuerung der Wertpapiere**

Potentiellen Investoren wird geraten, sich nicht auf die in diesem Prospekt enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Investors angemessen einzuschätzen.

### **Marktstörungen und Anpassungen**

Nach den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen oder Lieferungen unter den Wertpapiere führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.

Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen oder das Erreichen von Barrieren relevant sind und Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen und

solche Anpassungen der Wertpapierbedingungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Kündigungsbetrag auswirken.

### **Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere**

Bei entsprechend negativer Wertentwicklung des Basiswerts kann der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier bzw. der Wert des von der Emittentin physisch zu liefernden Basiswerts unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen.

Der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier ist auch im Falle einer Rückzahlung am Laufzeitende auf den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Betrag begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass etwaige Kursschwankungen des gemäß den Wertpapierbedingungen an den Wertpapierinhaber gegebenenfalls zu liefernden Physischen Referenzwerts zwischen dem Bewertungstag des Wertpapiers und der tatsächlichen Lieferung des Physischen Referenzwerts zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust des zu liefernden Physischen Referenzwerts kann deshalb noch nach dem Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung des Basiswerts kann der Wert des zu liefernden Physischen Referenzwerts Null betragen.

### **Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen**

Die Wertpapiere hängen vom dem Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und dem mit diesem Basiswert bzw. diesen Korbbestandteilen verbundenen Risiko ab. Der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile selbst hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zusammenhängen können. Diese Faktoren beinhalten wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils darf nicht als Indikator einer zukünftigen Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere verstanden werden. Die Emittentin gibt weder eine explizite noch eine stillschweigende Zusicherung oder Zusage in Bezug auf die künftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteils ab.

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten wird bzw. werden und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert bzw. die Korbbestandteile zu erwerben oder zu halten.

<p><b>D.6</b></p>	<p>Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht</p>	<p>Anleger tragen das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.</p>
-------------------	---	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.
<b>E.3</b>	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die bis zu 25.000 "CS Memory Express Airbag auf K+S 06/2015 bis 06/2020" Wertpapiere werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("CSSEL"), Vereinigtes Königreich, übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.</p> <p>Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 14. Mai 2015 bis spätestens 5. Juni 2015 (14:00 Uhr MESZ) bei jeder Bank oder Sparkasse oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt gezeichnet werden. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.</p> <p>Emissionstag ist der 12. Juni 2015. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung voraussichtlich am 12. Juni 2015 der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.</p>
<b>E.4</b>	Beschreibung aller für die Emission/ das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Der Emittentin sind, mit Ausnahme der Vertriebsstellen im Hinblick auf die Gebühren, keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar; dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.